

Positiv-/Negativliste Sachsen-Anhalt

(Stand: 30.05.2021)

Die nachfolgenden Listen geben eine Auslegungshilfe, welche Geschäfte öffnen dürfen und welche nicht. Sie dient als ergänzende Auslegungshilfe für die Dreizehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung. Sie ersetzt nicht den Verordnungstext.

Es werden keine Feststellungen getroffen, welche Berufe und Berufszweige systemrelevant sind oder zur kritischen Infrastruktur gehören. Soweit die Sieben-Tage-Inzidenz einen Wert von 50 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen, gelten ab dem Tag, der auf die Bekanntgabe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt folgt, bestimmte Lockerungen. Diese Lockerungen werden an der entsprechenden Stelle in der Tabelle angegeben, Im Rahmen eines Modellprojekts nach § 14 können Ausnahmen von der nachfolgenden Bewertung genehmigt werden. Auf die Ausführungen in der Begründung zur Verordnung wird ausdrücklich hingewiesen.

Branche / Betriebsart	Bewertung: Vom Verbot der Öffnung für den Publikumsverkehr auszunehmen?
Abhol- und Lieferdienste	Ja. Alle Ladengeschäfte dürfen einen kontaktlosen Abhol- und Lieferservice anbieten.
Änderungsschneidereien	Ja.
Angebote der Mehrgenerationenhäuser	Nein. Unter Inzidenz 50: Ja für Gruppen bis zehn Personen mit Test und Anwesenheitsnachweis.
Apotheken	Ja.
Archive	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Autobahnraststätten und Autohöfe	Ja, die Versorgung der Übernachtungsgäste ist ohne Test möglich. Für alle anderen Kunden nur mit Test. In beiden Fällen Anwesenheitsnachweis erforderlich..
Autohäuser	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Autokinos	Ja..
Autovermietung	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Autowaschanlage	Ja.
Babyfachmärkte	Ja.
Bäckereien	Ja. Vor-Ort-Verzehr nur an Tischen und mit Test, siehe „Gaststätten“.
Banken und Sparkassen	Ja.
Bars	Ja. Vor-Ort-Verzehr nur an Tischen und mit Test, siehe „Gaststätten“.
Baumärkte, Baustoffhandel oder auf typisches Baumarktsortiment spezialisierte Geschäfte, Werkzeug- und Werkzeugmaschinenhandel	Ja.
Baustellen- und Baugewerbe	Ja.
Beherbergungsbetriebe (z. B. Hotels, Hostels, Jugendherbergen, Familienferienstätten, Pensionen und vergleichbaren Angeboten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienhäusern, Ferienhausparks, Ferienwohnungen, Ferienzimmern sowie von Übernachtungs- und Schlafgelegenheiten (home-sharing) und vergleichbaren Angeboten)	Ja mit Test zu Beginn und alle 48 Stunden sowie Anwesenheitsnachweis. Beim autarken Tourismus Test nur zu Beginn notwendig. Für Beherbergungen von Personen aus beruflichen Gästen keine Testpflicht.
Bestatter	Ja.

Betriebskantinen	Ja, auch ohne Test oder zeitliche Begrenzung.
Bibliotheken	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Bildungsangebote in öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z. B. VHS, Ernährungskurse etc.)	Grundsätzlich nein, nur Online-Angebote. Zulässig sind jedoch Bildungsangebote im Gesundheitswesen, Geburts- und Rückbildungsvorbereitungskurse, Fortbildungen im Brand- und Katastrophenschutz, Angebote zur Vorbereitung auf einen Hauptschulabschluss im Rahmen einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, Alphabetisierungs- und Grundbildungskurse sowie außerschulische Nachhilfeangebote. Soweit digitale Kommunikations- und Lernformen nicht möglich oder nicht zweckmäßig sind, sind Angebote der berufsbezogenen Aus- und Weiterbildung und Maßnahmen der beruflichen Orientierung, Sprach- und Integrationskurse der Integrationskursträger sowie Angebote zur Prüfungsvorbereitung zum Erwerb eines allgemeinbildenden Schulabschlusses sowie Angebote in Kooperation mit öffentlichen Schulen oder Schulen in freier Trägerschaft zulässig. Mit Test und Anwesenheitsnachweis auch die übrigen Bildungsangebote. Die Maßgaben des § 4 Abs. 4 der VO sind zu beachten (insbesondere die Vorgabe von Gruppengrößen etc.).
Ballettschulen	Kurse mit höchstens 10 Personen, zuzüglich des Trainers, durchgängigen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, Test und Anwesenheitsnachweis. Im Übrigen siehe auch Ausnahmen „Sportstätten, Sportanlagen.“
Brennstoffhandel (Gas, Öl, Kohlen, Holz, Pellets usw.)	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Buchhandlungen	Ja.
Büchsenmacher	Ja.
Cafés	Ja. Vor-Ort-Verzehr nur an Tischen und mit Test, siehe „Gaststätten“.
Dauercamper	Ja. Dauercampingplatz muss als Erst- oder Zweitwohnsitz angemeldet sein. Ansonsten nur unter den Maßgaben des § 5 Abs. 1 und 2, siehe „Beherbergungsbetriebe“.
Denkmal-, Fassaden und Gebäudereiniger	Ja.
Direktvermarkter von Lebensmitteln	Ja.
Drogerien	Ja.
Einkaufszentren	Ja. Für die Zutrittsbeschränkung ist nach § 1 Absatz 1 die Summe der Verkaufsflächen der Ladengeschäfte maßgeblich.
Ergotherapeuten, Physiotherapeuten, Logopäden, Medizinische Fußpfleger (Podologen)	Ja mit Anwesenheitsnachweis, auch mobil. Darüber hinaus siehe Ausnahme „Rehabilitationssport“.

Erste-Hilfe-Kurse	Ja, in Gruppen bis maximal zehn Personen, zuzüglich der Lehrkraft, zulässig.
Fahrradläden, -ersatzteilhandel und -werkstätten	Ja.
Fahrschulen und Flugschulen	Ja, in Gruppen bis maximal zehn Personen, zuzüglich der Lehrkraft, zulässig.
Fährverkehr	Ja.
Fitnessstudios	Ja. Innenbereiche, wobei die zulässige Personenzahl auf 1 Person je 20 angefangene Quadratmeter begrenzt ist. Kurse mit höchstens 10 Personen, zuzüglich des Trainers, und durchgängigen Abstand von mindestens 1, 5 Metern zu anderen Personen. Jeweils nur mit Test und Anwesenheitsnachweis. Im Übrigen siehe auch Ausnahmen „Sportstätten, Sportanlagen“.
Fleischerei	Ja. Vor-Ort-Verzehr nur an Tischen und mit Test, siehe „Gaststätten“.
Fotostudios, Fotoläden	Ja, da Handwerk (Fotografie, Ausdruck oder digitale Bereitstellung der Aufnahmen). Ladengeschäfte nur mit Anwesenheitsnachweis.
Freie Berufe (z. B. Ärzte, Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer etc.)	Ja.
Freizeit- und Spaßbäder	Nein.
Freizeitparks	Nein.
Friseurdienstleistungen	Ja mit Anwesenheitsnachweis, auch mobil
Fußpflege	Ja mit Anwesenheitsnachweis, auch mobil.
Gärtnereien, Blumenläden, Floristen, Baumschulen und Gartenmärkte.	Ja.
Gaststätten	Ja, aber nur an Tischen mit Test und Anwesenheitsnachweis. Im Innenbereich nur zwischen 6 und 22 Uhr.
Gedenkstätten	Ja.
Getränkemärkte	Ja.
Großhandel (Großhandel ist dadurch gekennzeichnet, dass hier Zutritt und Verkauf nur für einen ausgewählten Kundenkreis (Gewerbetreibende, Handwerker, Angehörige der freien Berufe) erfolgt und diese einen Nachweis als Inhaber eines Gewerbebetriebes erbringen müssen)	Ja.
Handwerkerleistungen	Ja.
Hörakustiker	Ja.
Hundesalons, Hundefriseure und ähnliche Einrichtungen der Tierpflege	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Hundesport	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe „Sportstätten, Sportanlagen“. Für Einzelheiten siehe zu § 8 in der Begründung zur Verordnung.
Imbisse	Ja. Vor-Ort-Verzehr nur an Tischen und mit Test, siehe „Gaststätten“.
Kaufhäuser	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Kfz-Werkstätten und -teilverkaufsstellen	Ja.
Kinos	Ja mit Test und Anwesenheitsnachweis. In geschlossenen Räumen höchstens 50 und im

	Freien höchstens 200 Besucher. Unter Inzidenz 50: in geschlossenen Räumen 200 und im Freien 300 Besucher.
Kosmetikstudios	Ja, auch mobil.
Landmaschinenreparatur, Landmaschinenersatzteile	Ja.
Landschafts- und Gartenbau	Ja.
Lebensmitteleinzelhandel	Ja.
Lebensmittelverkauf im Reisegewerbe	Ja.
Lebensmittelspezialgeschäfte wie Weinhandel, Spirituosenläden, Tee-Fachgeschäfte, Süßwaren- oder Feinkostgeschäfte	Ja.
Lieferung und Montage von Waren (z. B. Küchen)	Ja.
Literaturhäuser	Ja mit Test und Anwesenheitsnachweis. In geschlossenen Räumen höchstens 50 und im Freien höchstens 200 Besucher. Unter Inzidenz 50: In geschlossenen Räumen 200 und im Freien 300 Besucher.
Lottoannahmestellen	Ja.
Massagesalons	Ja mit Anwesenheitsnachweis, auch mobil.
Messen und Ausstellungen	Nein. Unter Inzidenz 50: Ja, aber nur Professionell organisierte Messen und Ausstellungen mit höchstens 50 Besuchern, Test und Anwesenheitsnachweis gestattet.
Museen, Ausstellungshäuser	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Musikschulen	Ja, in Gruppen bis maximal zehn Personen, zuzüglich der Lehrkraft, zulässig. Der Gesangsunterricht ist nur als Einzelunterricht und unter Einhaltung eines Mindestabstands von 2 Metern der Personen zueinander zulässig.
Nagelstudios	Ja mit Anwesenheitsnachweis, auch mobil.
Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	Ja.
Online-Handel	Ja.
Opernhäuser	Ja mit Test und Anwesenheitsnachweis. In geschlossenen Räumen höchstens 50 und im Freien höchstens 200 Besucher. Unter Inzidenz 50: in geschlossenen Räumen 200 und im Freien 300 Besucher.
Optiker	Ja.
Orthopädienschuhmacher und -techniker	Ja, Handwerk.
Pannenhilfe	Ja.
Pfandleiher	Ja. Dient der Geldbeschaffung und ist damit ein Unterfall der Banken und Sparkassen.
Planetarien und Sternwarten	Nein. Unter Inzidenz 50: Ja mit Test und Anwesenheitsnachweis sowie mit Höchstbelegung unter Beachtung der Abstandsregelung, höchstens jedoch in geschlossenen Räumen 50 und im Freien 100 Besucher.
Prostitutionsgewerbe	Nein. Unter Inzidenz 50: Ja, aber nur Prostitutionsstätten, Prostitutionsfahrzeuge und die Prostitutionsvermittlung im Sinne des Prostituiertenschutzgesetzes.

Psychotherapie	Ja.
Reformhäuser	Ja.
Rehabilitationssport	Ja. Kontaktfrei im Freien mit bis zu 25 Personen, einschließlich Trainer. In geschlossenen Räumen mit höchstens 10 Personen, zuzüglich des Trainers, wenn durchgängigen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen, Test und Anwesenheitsnachweis.
Reinigungen	Ja.
Reisezentren	Ja, diese sind notwendiger Teil des Öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV).
Reiterhöfe	Grundsätzlich nein, jedoch Ausnahmen siehe Sportstätten, Sportanlagen.
Sanitätshäuser und Orthopädiefachgeschäfte	Ja.
Saunas und Dampfbäder	Nein.
Schiffsausflüge	Ja mit Test und Anwesenheitsnachweis.
Schornsteinfeger	Ja.
Schuster	Ja.
Schwimmbäder, Badeanstalten, Heilbäder	Ja. Außenbereiche, wenn Zutrittsbegrenzung in § 1 Abs. 1 eingehalten werden. Innenbereiche, wobei die zulässige Personenzahl auf 1 Person je 20 angefangene Quadratmeter begrenzt ist. Kurse mit höchstens 10 Personen, zuzüglich des Trainers, und durchgängigen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen. Jeweils nur mit Test und Anwesenheitsnachweis. Im Übrigen siehe auch Ausnahmen „Sportstätten, Sportanlagen“.
Seilbahnen	Ja.
Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkte	Ja mit Test und Anwesenheitsnachweis.
Sonnenstudios/Solarien	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Soziokulturelle Zentren und Bürgerhäuser	Nein. Unter Inzidenz 50: Ja, für Gruppen bis höchstens 10 Personen sowie mit Test und Anwesenheitsnachweis.
Spezialmärkte	Nein. Unter Inzidenz 50: Ja, aber nur professionell organisierte Spezialmärkte mit höchstens 50 Personen, Test und Anwesenheitsnachweis.
Spielbanken und Spielhallen	Ja mit Test und Anwesenheitsnachweis. für das gastronomische Angebot siehe „Gasstätten“..
Sportstätten, Sportanlagen	Nein, nur soweit Ausnahme nach § 8 Abs. 1 S. 3 der VO vorliegt, darf für den davon umfassten Personenkreis geöffnet werden. Dies betrifft sowohl kommunale Sporthallen, Sportplätze und Schwimmhallen, als auch private Sport- oder Fitnessstudios. Siehe auch § 4 Abs. 6. Für Einzelheiten siehe zu § 8 und § 4 in der Begründung zur Verordnung.
Stadt- und Naturführungen	Nein. Unter Inzident 50: Ja mit höchstens 50 Teilnehmern, Test und Anwesenheitsnachweis.

Stadtrundfahrten und vergleichbare touristische Angebote	Nein.
Stördienste und Wartungen aller Art (z. B. Schlüsseldienst, Heizungsnotdienst, Heizungswartung etc.)	Ja, Öffnung der Werkstatt möglich. Ladengeschäfte, ausschließlich mit Anwesenheitsnachweis.
Tafeln	Ja.
Tankstellen	Ja.
Tanzlustbarkeiten	Nein. Unter Inzidenz 50: Ja, im Außenbereich mit höchstens 50 Besuchern, Test und Anwesenheitsnachweis. Nur zwischen 6 und 22 Uhr. Unterschreitung des Mindestabstands nur zwischen Personen des gleichen Hausstands.
Tanzschulen	Kurse mit höchstens 10 Personen, zuzüglich des Trainers, durchgängigen Abstand von mindestens 1, 5 Metern zu anderen Personen, Test und Anwesenheitsnachweis. Im Übrigen siehe auch Ausnahmen siehe „Sportstätten, Sportanlagen
Tattoo-, Piercing-Studios	Ja, mit Anwesenheitsnachweis, auch mobil.
Telefonläden	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte	Ja.
Theater	Ja mit Test und Anwesenheitsnachweis. In geschlossenen Räumen höchstens 50 und im Freien höchstens 200 Besucher. Unter Inzidenz 50: Ja, in geschlossenen Räumen 200 und im Freien 300 Besucher.
Taxigewerbe	Ja.
Versicherungs-, Reisebüros und andere Ladengeschäfte von Dienstleistern	Ja mit Anwesenheitsnachweis.
Verkehrsdienstleistungen	Ja.
Waschsalons	Ja.
Wettannahmestellen	Ja mit Test und Anwesenheitsnachweis. Kein Test oder Anwesenheitsnachweis, wenn nur kurzzeitig zur Abgabe eines Wetscheins Wettannahmestelle betreten wird.
Wochenmärkte für Lebensmittel, Blumen und Pflanzen	Ja.
Yogastudios	Kurse mit höchstens 10 Personen, zuzüglich des Lehrers, durchgängigen Abstand von mindestens 1, 5 Metern zu anderen Personen, Test und Anwesenheitsnachweis. Im Übrigen siehe auch Ausnahmen „Sportstätten, Sportanlagen.
Zahntechniker	Ja.
Zeitungs- und Zeitschriftenhandel	Ja.
Zeitungszustellung	Ja.
Zoos und Tierparks oder ähnliche Einrichtungen und Angebote	Ja, aber ohne Streichelgehege, Tierhäuser und andere Gebäude.